

<b>EU-IAS – Management- und Maßnahmenblatt Nutria</b>	
<b>1 Metainformationen</b>	
1.1 Dokument:	Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt</li> <li>• Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt</li> </ul>
1.3 Version:	Entwurf für Öffentlichkeitsbeteiligung 2017
1.4 Ziele dieses Dokumentes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.</li> <li>• Es dient in der Entwurfsfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 26 der VO.</li> </ul>
<b>2 Artinformationen</b>	
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe :	Nutria
2.2 wiss. Name:	<i>Myocastor coypus</i> Molina 1782
2.3 Verbreitung und Datenlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verbreitung in Deutschland:</b> etabliert</li> <li>• <b>Verbreitung im Bundesland Freie Hansestadt Bremen:</b> In Bremen und Bremerhaven weit verbreitet</li> <li>• <b>Datenlage:</b> überwiegend gut (gesichert)</li> </ul>
2.4 Wesentliche Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutrias wurden überwiegend gezielt freigesetzt, um sich Farmtieren zu entledigen. Deren Haltung wurde unwirtschaftlich, nachdem spätestens ab den 1990er Jahren keine Nachfrage mehr nach Fleisch und Pelz bestand. Daneben haben wohl auch unabsichtlich entkommene Farmtiere zur Etablierung der Wildpopulation beigetragen.</li> <li>• Starkes Populationswachstum führte zur spontanen Ausbreitung, wodurch bundesweit die meisten Flusseinzugsgebiete besiedelt wurden.</li> </ul>
<b>3 Nachteilige Auswirkungen</b>	
Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fraß an Ufer- und/oder Unterwasserpflanzen durch Nutrias hat gebietsweise erhebliche Auswirkungen. In bestimmten Fällen können Nutrias die Etablierung und Wiederausbreitung von Röhrichten verhindern (Vossmeier et. al 2016). Ufergehölze werden nur in sehr geringem Umfang gefressen. Die Nutria ist kein überlegener Konkurrent heimischer Arten (auch nicht für den Biber).</li> </ul>	
Nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine. Es besteht eine mögliche Gefährdung durch Befall mit <i>Trichinella spiralis</i> beim Verzehr von Nutriafleisch. Gegenwärtig ist die Nutzung der Art als Nahrungsmittel die Ausnahme.</li> </ul>	
Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auswirkungen im Deichschutz und auf wasserwirtschaftliche Anlagen können erheblich sein. In Einzelfällen und lokal verursacht die Nutria wirtschaftliche Schäden, z. B. an Feldfrüchten oder durch Unterwühlen von Dämmen oder Fahrwegen. Verletzungsgefahr für Weidetiere durch Unterwühlen.</li> </ul>	
<b>4 Maßnahmen</b>	
4.1 Ziele des Managements	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindämmung der Weiterverbreitung über geographische Barrieren, die die Nutria nicht oder nur sehr schwer eigenständig überwinden kann.</li> <li>• Eindämmung in Bereichen, in denen Nutrias erhebliche Beeinträchtigungen natürlicher, naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsbestände verursachen.</li> <li>• Beendigung der anthropogenen Förderung der Nutria (meist durch gezielte Fütterung).</li> <li>• Bestandsreduktion unter Aspekten des Hochwasserschutzes (Deichsicherheit) und des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen.</li> </ul>

## 4.2 Managementmaßnahmen

### **M1: Bestandskontrolle zum Schutz gefährdeter, schutzwürdiger Röhricht- und Wasserpflanzenbestände, wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie zum Deichschutz**

**Beschreibung:** Abschuss oder Fang mit Lebendfallen. Die Bejagung ist möglich, soweit über die Jagdgesetze der Länder zugelassen, erfordert aber die Bereitschaft und freiwillige Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten.

**Aufwand und Wirksamkeit:** In Einzelfällen wirksam. Aufwand derzeit nicht mit Sicherheit abschätzbar.

**Wirkung auf Nichtzielarten:** Keine negativen Auswirkungen bei sachgerechter Ausführung (in Vorkommensgebieten von Biber und/oder Fischotter Jagd mit Lebendfallen bzw. nur auf Tiere außerhalb des Wassers).

### **M2: Übernahme der Art in das Jagdrecht**

- siehe M1

## 5 Sonstiges

### 5.1 *Besondere Bemerkungen:*

- Hinweis: Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

### 5.2 Weiterführende Literatur/Quellen

- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438, 134 S.
- Vossmeier, A., Ahrendt, W., Brühne, M., Büdding, M. (2016): Der Einfluss der Nutria auf Rohrkolben-Röhrichte. Natur in NRW 3/16. S. 36-40.

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK „invasive Arten“ des StA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet und durch die Oberste Naturschutzbehörde Bremen modifiziert. Es soll für Arten der Unionsliste, die in Deutschland als "weit verbreitet" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gelten, vorhandene Erkenntnisse zusammenführen und so die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 durch die Bundesländer vorbereiten und vereinfachen. Die weitere länderspezifische Bearbeitung, Abstimmung, Priorisierung und abschließende Festlegung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.